

-1-

13.06.85

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Punkt 15 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nummer 12: Nummer 12 a (§ 32 c)

In Art. 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12 a einzufügen:

12a. Vor § 33 wird folgender § 32 c eingefügt:

"§ 32 c Grundwasserabgabe

Die Länder können allgemein oder für bestimmte Gebiete eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen erheben, die nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Das Aufkommen der Abgabe ist ausschließlich für Entschädigungen nach § 12 sowie für Maßnahmen der Abgabepflichtigen zu verwenden, die der sparsamen und planvollen Wasserverwendung dienen. Die Länder können bestimmen, daß der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Grundwasserabgabe gedeckt wird."

Begründung:

Die Regelung räumt den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit ein, eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen einzuführen und dadurch auch einen ökonomischen Anreiz zum Umgang mit wertvollem Grundwasser zu schaffen. Dieser wirtschaftliche Anreiz ist schon deshalb erforderlich, weil die Eigenförderung von Grundwasser nur einen Bruchteil der Wasserbezugsgebühren der öffentlichen Versorgung kostet. Verschiedene Untersuchungen haben aber gezeigt, daß die Höhe des Wasserpreises ein entscheidender Faktor für die Einführung wassersparender Technologien ist. Die Erhebung einer ausreichend bemessenen Grundwasserabgabe könnte daher im Bereich der gewerblichen Eigenförderung erhebliche Einsparungsprozesse auslösen.